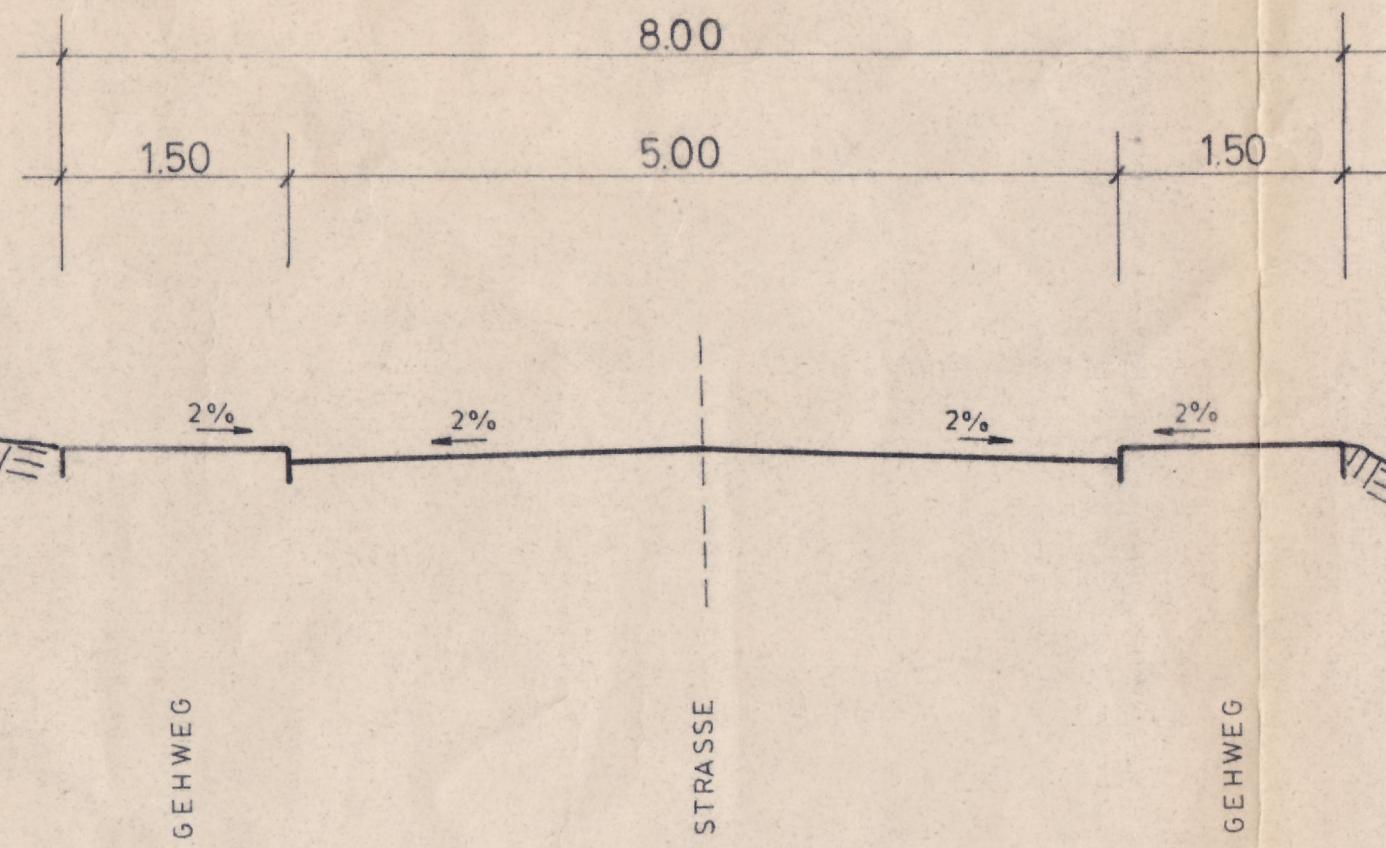
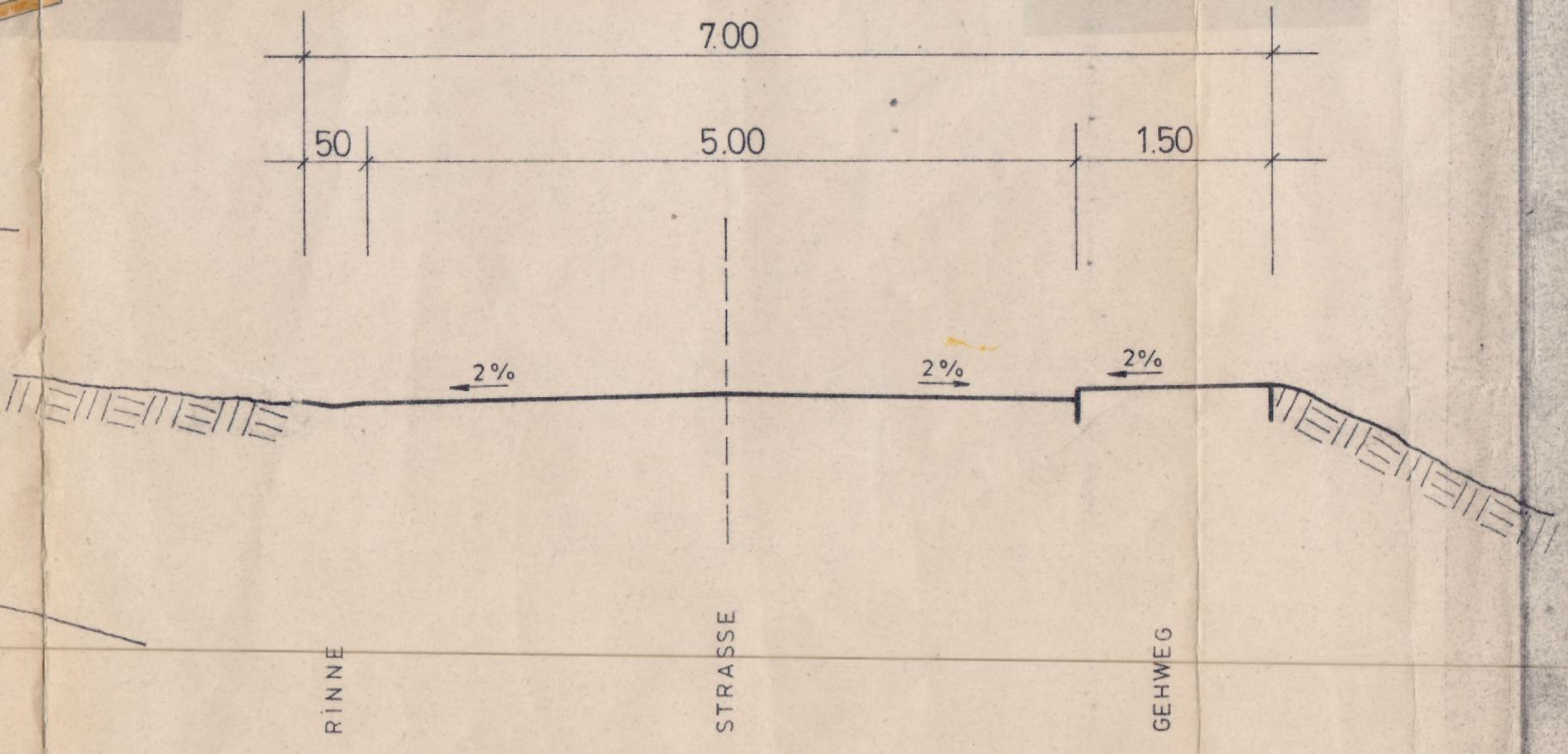


STRASSENQUERPROFIL  
STRASSE „A“ M.: 1 : 50



STRASSENQUERPROFIL  
STRASSE „B“ M.: 1 : 50



# BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

## SCHLEITERNBONGERT II BA

Benennung des Bebauungsplanes

### GEMEINDE SCHMELZ, ORTSTEIL LIMBACH

der Gemeinde

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SCHLEITERNBONGERT“ II BA. UND DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SCHLEITERNBONGERT“ I BA. IM SINNE DES § 30 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341) SOWIE IN DER NEUFASSUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256 GEMÄß § 2 ABS. 1) DIESES GESETZES WURDE IN DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VON SCHMELZ AM 21.02.1979 BESCHLOSSEN.

Die ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN BESCHLUß DES GEMEINDERATES ZUR AUFSTELLUNG UND ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ER-

FOLGTE AM 10.03.1979.

BEDINGT DURCH DIE GEPLANTE VERKEHRSANBINDUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SCHLEITERNBONGERT“ II BA AN DIE VORHANDENE VERKEHRSFLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANES „SCHLEITERNBONGERT“ I BA MUß DER RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN „SCHLEITERNBONGERT“ I BA IM BEREICH DER BAUSTELLEN NR. 3, 4 UND 5 GEÄNDERT WERDEN.

DER GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SCHLEITERNBONGERT“ I BA IST BESONDERS FARBLICH DARGESTELLT. DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SCHLEITERNBONGERT“ I BA WIRD GLEICHZEITIG MIT DEM PLANVERFAHREN DES BEBAUUNGSPLANES „SCHLEITERNBONGERT“ II BA RECHTSVERBINDLICH.

#### Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet

Es gilt die Bau NVO vom 15.9. 1977 (BGBl. S. 1757)

SIEHE ZEICHNUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET S4 DER BauNVO

2.1.1 zulässige Anlagen

SIEHE § 4 ABS. 2 BauNVO: WOHNGBÄUDE WOHNGBÄUDE DÜRFEN NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHTSTÖRENDE HANDWERKSBEREIE, ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE U. GESUNDHEITLICHE ZWECKE

§ 4 ABS. 3 DER BauNVO

1 SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBE BETRIEBE  
2 STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

SIEHE ZEICHNUNG

3.2 Grundflächenanzahl

SIEHE ZEICHNUNG

3.3 Geschossflächenanzahl

SIEHE ZEICHNUNG

3.4 Baumassenanzahl

ENTFÄLLT

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

ENTFÄLLT

4. Bauweise

OFFENE NUR EINZELHÄUSER

5. Überbaubare Grundstücksflächen

SIEHE ZEICHNUNG

6. nicht überbaubare Grundstücksflächen

SIEHE ZEICHNUNG

7. Stellung der baulichen Anlagen

SIEHE ZEICHNUNG

8. Mindestgröße der Baugrundstücke

SIEHE ZEICHNUNG

9. Mindestbreite der Baugrundstücke

600 m<sup>2</sup>

10. Mindesttiefe der Baugrundstücke

20.00 m

11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer

25.00 m

Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind:

ENTFÄLLT

11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen

ENTFÄLLT

11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und

INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIE

Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Bau-

KÖNNEN AUCH AN DER NACHBARGRENZE ERRICHTET WERDEN.

11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze

ENTFÄLLT

sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke

NACH BESONDERER ÖRTLICHER EINWEISUNG

12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK.

Straßenkrone, Mitte Haus bis OK Erdgeschoss-

fußboden).

ENTFÄLLT

13. Flächen für den Gemeinbedarf.

ENTFÄLLT

14. Überwiegend für die Bebauung mit Familien-

heimen vorgesehene Flächen.

15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise, nur Wohngebäude,

ENTFÄLLT

die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können, errichtet werden.

16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude er-

richtet werden dürfen, die für Personengruppen mit

besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.

ENTFÄLLT

17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch

besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.

18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre

ENTFÄLLT

Nutzung

19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweck-

GESAMTER GELTUNGSBEREICH

bestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das

ENTFÄLLT

Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer

Flächen an die Verkehrsflächen.

20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der An-

ENTFÄLLT

schluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen.

21. Versorgungsflächen

ENTFÄLLT

22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

ENTFÄLLT

23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser

ENTFÄLLT

und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen.

24. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauer-

ENTFÄLLT

Kleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe.

25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft,

ENTFÄLLT

für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung

des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen

nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.

26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die

ENTFÄLLT

Gewinnung von Steinen, Erdien und anderen Boden-

schätzten.

27. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft.

ENTFÄLLT

28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung,

ENTFÄLLT

wie Ausstellung- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und

dergleichen.

29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft,

ENTFÄLLT

soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften

getroffen werden können.

30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemein-

ENTFÄLLT

heit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten

Personenkreises zu belastenden Flächen.

31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche

ENTFÄLLT

Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen,

Stellplätze und Garagen.

32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende

ENTFÄLLT

Stoffe nicht verwendet werden dürfen.

33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre

ENTFÄLLT

Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen,

zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des

Bundesmissionsschutzgesetzes, sowie die zum Schutz vor

solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung

solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen.

34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet

ENTFÄLLT

oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forst-

wirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen.

a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

ENTFÄLLT

b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von

Bäumen, Sträuchern und Gewässern.

35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern,

ENTFÄLLT

soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

#### AUFGNAHME VON

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN AUF GRUND

DES § 9 Abs. 4 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976

(BGBl. I S. 2256) SOWIE IN VERBINDUNG MIT § 113 Abs. 6 DER LANDESBAUORDNUNG –

LBO VOM 12. MAI 1965.

ENTFÄLLT

AUFPNAHME VON  
FESTSETZUNGEN UBER DEN SCHUTZ UND DIE ERHALTUNG VON BAU UND NATUR -  
DENKMALERN AUF GRUND DES § 9 ABS. 4 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER  
FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl I S. 2256) SOWIE IN VERBINDUNG MIT  
§ 113 ABS. 2 DER LANDESBAUORDNUNG - LBO VOM 12. MAI 1965

## ENTFÄLLT

### KENNZEICHNUNG VON FLACHEN GEMÄSS § 9 ABS. 5 BBaG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.

ENTFÄLLT

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind.

ENTFÄLLT

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

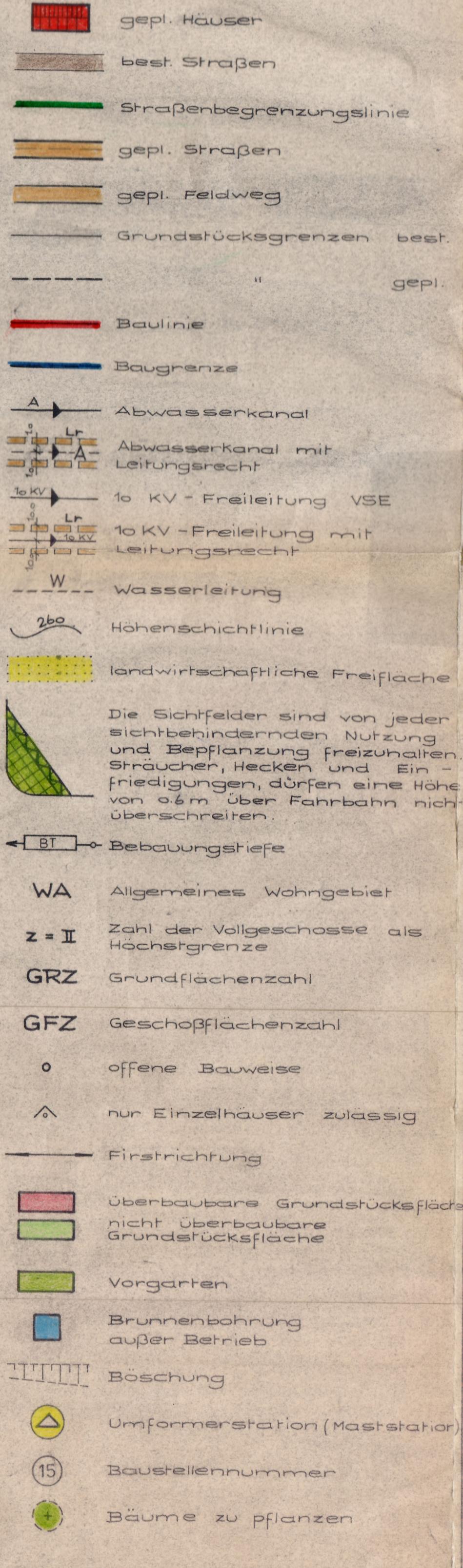
ENTFÄLLT

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 6 BBaG IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl I S. 2256)

1. GEMÄSS SCHREIBEN DES OBERBERGAMTES VOM 23.3.79 AZ. V III 3110/79-SL WIRD HINGEWIESEN, DAB IN DER VERGANGENHEIT BERGBAU UMGING. ES WIRD DESHALB EMPFOHLEN BEI AUSSCHACHTUNGSARBEITEN AUF ANZEICHEN ETWAIGEN BERGBAU ZU ACHTEN.
2. ANREGUNG DES LANDESAMTES FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND ABFALLBESITZUNG GEMÄSS SCHREIBEN VOM 29. MÄRZ 1979 AZ. NR. 1/492/M9. SCHA/BILL. SOLLTE DAS GRUNDWASSER IM PLANUNGSGEBIEG SO HOCH ANSTEHEN, DAB FÜR DIE GEBÄUDE DRAINAGELEITUNGEN ERFORDERLICH WERDEN, SO MUß SORGE DAFÜR GETRAGEN WERDEN, DAB DIESES DRINIGEWASSER NICHT DER SCHMUTZWASSERKANALISATION ZUGEFÜHRT WIRD.
3. \_\_\_\_\_

## PLANZEICHEN

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM :  
19. JÄN. 1965 u. DIN 18003 - UNMAßSTÄBLICH



Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBaG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17.10.79 bis einschl. 17.10.79 zu jedermann's Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 8.11.79 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgetragen werden können.

Gemeinde Schmelz Amelie den 26.11.79  
I. v. 1. Beigeordneter  
Bürgermeister

Der Gemeinderat Schmelz hat am 8.11.79 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBaG als Satzung

## BESCHLOSSEN

Gemeinde Schmelz Amelie den 26.11.79  
I. v. 1. Beigeordneter  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBaG - mit der in der Verfügung A2-D/6 - 7240/79 BG/Bc vom 12.2.1980 erhalteten Auflage

## GENEHMIGT

Saarbrücken, den 12.02.80

Der Minister für Umwelt Raumordnung und Bauwesen  
**SAARLAND**  
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

26.7240/29 Bk/Bc 1. A. Münker  
(Würker)  
Dipl.-Ingenieur

Die Genehmigungsverfügung des Herrn Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 12.02.80 ist am 22.03.80 gemäß § 12 BBaG ortsüblich bekannt gemacht worden; mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

## RECHTSVERBINDLICH

Schmelz Amelie den 24.03.80  
Gemeinde Schmelz Amelie  
Bürgermeister

DER LANDkreis SAARLOUIS  
KREISBAU- u. PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE SCHMELZ OT.: LIMBACH

## BEBAUUNGSPLAN

"SCHLEITERNBONGERT" II BA

Maßstab: 1:500

Zeichner: JUNGMANN

Zeichnungsdatum: den 2.1.1979

Bemerkungen: *Revert*

LIESEN BAUBERAT

4X